

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 2. Mai 2025

Dossier Nr. 10871, «DOK» vom 6. März 2025 – «Hass und Hetze im Netz»

Sehr geehrter Herr XZ

Wir nehmen Bezug auf Ihre Eingabe mit Beilagen vom 25. März 2025, worin Sie obige Sendung beanstanden. Ihre Eingabe findet sich im Anhang zu diesem Schlussbericht.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im DOK-Film «Hass und Hetze im Netz» vom 6. März 2025 wurde anhand konkreter Beispiele gezeigt, was es für Betroffene heisst, Hass und Hetze im Netz ausgesetzt zu sein.

Ein Beispiel war Jolanda Spiess. Im Film ging es nicht um die so genannte «Landammann-Affäre», darum wurde auch auf verschiedene Aspekte in diesem Kontext verzichtet. Vielmehr standen zwei Stalker im Zentrum, die sie seit 10 Jahren verfolgen.

Die beiden Stalker hat die Autorin Eveline Falk an insgesamt drei Gerichtsterminen angetroffen. Zudem hat sie beide schriftlich kontaktiert und wiederholt um ein Gespräch/Interview gebeten mit dem Ziel, ergründen zu können, was ihre Motivation ist, eine Person so lange zu verfolgen.

Die beiden Stalker XZ und XY wurden von der Autorin auch darüber informiert, dass sie Protagonisten im Film sind und ihr jahrelanges Verfolgen von Frau Spiess Thema des Films sein wird.

Zu den einzelnen Vorwürfen:

1. Fehlende Objektivität und journalistische Sorgfalt

Der Beschwerdeführer wirft dem SRF vor, eine einseitige Darstellung produziert zu haben, bei der sich Zuschauer:innen keine eigene Meinung bilden könnten. Dieser Vorwurf ist unbegründet.

Die Darstellung im DOK-Film stützt sich auf gerichtliche Dokumente, Einvernahmeprotokolle, rechtskräftige Urteile und verifizierbare Daten.

XZ kritisiert, dass «nur die Aussagen des Opfers Spiess (...) kritiklos, ohne Nachfragen» ausgestrahlt wurden. Er räumt in seiner Beschwerde jedoch selbst ein, dass er von der Autorin Eveline Falk «mehrfach mündlich und per Mail» für eine Stellungnahme angefragt wurde. Er und auch der andere Stalker wollten sich im Film, auch in anonymisiertem Setting, nicht äussern. Die aktive Verweigerung einer Mitwirkung im DOK-Film kann nicht als Argument gegen die journalistische Ausgewogenheit verwendet werden.

XZ bezeichnete Jolanda Spiess stets als Lügnerin und «Märchentante», als Hetzerin im Netz. Er verwies dabei auf eindeutige Beweise, die er trotz Ankündigung, nie lieferte. Die Vorwürfe in diesem Kontext erwiesen sich bei der Recherche als unwahr oder wurden verfälscht wiedergegeben, weil aus dem Kontext gerissen.

Jolanda Spiess hätte für den DOK-Film auf das 2016 vereinbarte gegenseitige Äusserungsverbot verzichtet bzw. dafür plädiert, dass es aufgehoben wird. Damit hätte auch XZ die Möglichkeit gehabt, uneingeschränkt seine Sicht zu schildern. Davon hat er abgesehen.

2. Zum Vorwurf verletzter Persönlichkeitsrechte durch Filmaufnahmen

Der Beschwerdeführer rügt, dass trotz seiner Aufforderung und einer angeblichen Zusicherung durch SRF, Aufnahmen von ihm im Film gezeigt wurden.

Die im Film gezeigten Sequenzen wurden professionell verpixelt, was eine Identifizierung durch unbeteiligte Dritte unmöglich machte.

Der Beschwerdeführer hat jedoch selbst kurz vor und nach der Ausstrahlung des DOK-Films mit seinen Posts auf Facebook dafür gesorgt, dass er erkennbar wurde.

Am Tag der Ausstrahlung (6. März 2025) veröffentlichte er auf seiner Facebook Seite einen ausführlichen Beitrag mit einem Screenshot der SRF-Ankündigung auf den DOK-Film und schrieb: «Natürlich werde ich mir möglicherweise rechtliche Schritte vorbehalten, sollte im Inhalt trotz Anonymisierung wirklich klar erkennbar sein, wer da auch gemeint ist.»¹

¹siehe Seite 5, Screenshot Facebook-Beitrag 6. März 2025

Kurz nach Ausstrahlung des Films am 6. März 2025, äusserte er sich wiederum auf seiner Facebook Seite: «Da ich dauernd Anfragen bekomme, ob ich mich hier zu 'gewissen Themen' auch äussere: NEIN, ich habe trotz mehrmaligem Betteln der Produzentin Eveline Falk abgesagt. Wenn sog. Opfer im Mittelpunkt stehen, die Lügengeschichten erzählen, von verurteilten Stalkern sprechen etc., habe ich nicht die geringste Lust, mich zu rechtfertigen.»²

Am 7. März doppelte er auf Facebook nach mit einer Kritik zu Rena Zulauf, die im Film Stellung nahm: «Diese Rena Zulauf ist eine Lügenanwältin. Sie behauptet doch ernsthaft, ich hätte Porno-Collagen erstellt. Das ist eine verleumderische Aussage mit rechtlichem Nachspiel.»³

Am 10. März 2025 folgte ein weiterer Post, in dem er den DOK-Film als «einseitig und ebenso sehr schlecht recherchiert» bezeichnete und sich beschwerte, dass man bei SRF «sich nicht an die schriftliche Aussage gehalten (habe), dass keine Sequenz mit mir verwendet wird. Auch mit einem verpixelten Kopf für Hunderte erkennbar.»⁴

Er hat sich damit selbst ins Spiel gebracht und somit erkenntlich für Aussenstehende.

3. Zu den Aufnahmen am Gericht in Zug

Die Aufnahmen entstanden bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, an der der Beschwerdeführer als Zuschauer teilnahm, allesamt in öffentlich zugänglichen Bereichen. Die Autorin hat sich ihm und XY gegenüber mit Vor- und Nachnamen vorgestellt und als SRF-Journalistin und DOK-Autorin zu erkennen gegeben. Die Aufnahmen im Café entstanden vor der Gerichtsverhandlung und damit auch vor dem Gespräch mit den beiden. Gefilmt wurde gut sichtbar von öffentlichem Grund aus.

4. Verwendung des Begriffs «Stalking»

Der Beschwerdeführer kritisiert in seiner Beschwerde die Verwendung des Begriffs «Stalking» mit Verweis darauf, dass dies kein Straftatbestand sei. Der Begriff wird im DOK-Film als allgemein verständlicher Sammelbegriff für das dokumentierte Verhaltensmuster verwendet.

Das Bundesamt für Justiz definiert Stalking als wiederholtes Belästigen, Verfolgen oder Nachstellen einer Person gegen deren Willen - genau dieses Verhalten wird im Film dokumentiert.

5. Vorwurf der «verleumderischen» Aussage durch RA Zulauf und der falschen Darstellung von Anklagepunkten

Die Aussage von RA Zulauf bezüglich Pornocollagen entspricht den gerichtlichen Feststellungen. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft hält fest: «Sowohl XZ als auch XY wussten, dass sie mit der Veröffentlichung der Textpassagen sowie der

²siehe Seite 5, Screenshot Facebook-Beitrag 6. März 2025

³siehe Seite 5, Screenshot Facebook-Beitrag 7. März 2025

⁴siehe Seite 6, Screenshot Facebook-Beitrag 10. März 2025

Veröffentlichung der pornografischen Bilder ohne Altersbeschränkung auf www.shameleaks den Ruf und das Gefühl von Jolanda Spiess (...) herabsetzten, was sie mit den veröffentlichten Passagen und Bildern auch bewirken wollten, zumindest aber in Kauf nahmen.»

Der Beschwerdeführer kritisiert die Verwendung des Begriffs «Pornomontagen» im Zusammenhang mit seiner Verurteilung. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland wird festgehalten, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch XY für die Veröffentlichung der pornografischen Bilder verantwortlich sind.

Die Verurteilung erfolgte, wie aus dem Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon hervorgeht, wegen Verbreitung pornografischer Inhalte.

Der Beschwerdeführer versucht zwischen «Pornocollagen» und «Verbreitung von Pornografie an Jugendliche gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB» zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung ist nicht wesentlich, da es um das grundsätzliche Vorliegen strafbaren Verhaltens im Zusammenhang mit pornografischen Inhalten geht.

XZ und XY wurden u.a. wegen Pornografie verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, dies wurde im Film entsprechend dargelegt.

6. Vorwurf der falschen zeitlichen Darstellung der Verfolgung und der Fake Profile

Der Film zeigte anhand von belegten Fakten, dass XZ seit 10 Jahren Jolanda Spiess verfolgt.

Er bestätigt in seiner Beschwerde die Kontakte zu ihr seit 2015, stellt sich selbst jedoch «nur» als interessierter Bürger dar. So schreibt er in seiner Beschwerde, er sei nur als «Ex-Journalist und Jurist» an der Verhandlung interessiert gewesen. Seine intensive Beschäftigung mit dem Fall Spiess-Hegglin über Jahre hinweg widerlegt diese Darstellung.

XZ hat Jolanda Spiess damals, 2014, unmittelbar nach den Schlagzeilen zu den Vorkommnissen an der Landammann-Feier in Zug, via Facebook kontaktiert. Nachdem er sie zuerst persönlich angegriffen hatte, bot er als eine Art Wiedergutmachung seine Hilfe als Jurist an. Wenig später kam es zum Zerwürfnis, XZ machte ein Honorar geltend. 2016 einigten sich die beiden in einem Vergleich, zudem wurde ein gegenseitiges Äusserungsverbot vereinbart.

XZ sprach ab diesem Zeitpunkt nicht mehr öffentlich über Jolanda Spiess. Er schuf sich jedoch mehrere Fake Accounts und anonyme Blogs, wo er hetzerische und herabwürdigende Posts und Tweets über sie veröffentlichte.

Die Analyse der IP-Adressen belegt die Nutzung verschiedener Identitäten durch den Beschwerdeführer. Von allen im Film erwähnten Fake-Profilen liegen Dokumentationen, Nachzeichnungen und gerichtsfeste Beweise vor. Zudem kann eindeutig die Beteiligung von Beschwerdeführer XZ an Shameleaks belegt werden, die u.a. auch durch diverse E-Mails mit XY belegt ist. Diese E-Mails wurden im Kontext einer polizeilichen Hausdurchsuchung sichergestellt.

Der Beschwerdeführer versucht, zwischen «Administrator» und anderen Rollen zu unterscheiden, was für die journalistische Darstellung unerheblich ist. Er ist belegbar Teil von «Shameleaks» und aktiver Autor auf dieser Plattform.

7. Vorwurf der unwahren Aussage bezüglich Vergleichsangeboten

Der Beschwerdeführer bestreitet, je von einem Vergleichsangebot gehört zu haben. Prozessunterlagen zeigen die mehrfachen Versuche, eine Einigung zu erzielen, die von ihm abgelehnt wurden oder nur mit unrealistischen Auflagen seinerseits verbunden waren:

- Bei der Schlichtungsverhandlung vom 22. September 2022 wurde über eine Lösung verhandelt.
- Der Beschwerdeführer gibt selbst an: «Man verlangte von mir, alle Beiträge auf «Shameleaks» über Spiess zu löschen. [...] Ich verlangte aber anlässlich dieser Schlichtungsverhandlung, dass dann alle Anzeigen gegen mich zurückgezogen werden müssten.»

Fazit

Die Beschwerde von XZ ist in allen Punkten unbegründet und zurückzuweisen. Der Dokumentarfilm «Hass und Hetze im Netz» entspricht den journalistischen Standards und stellt die dokumentierten Sachverhalte korrekt dar.

Die Darstellung beruht auf:

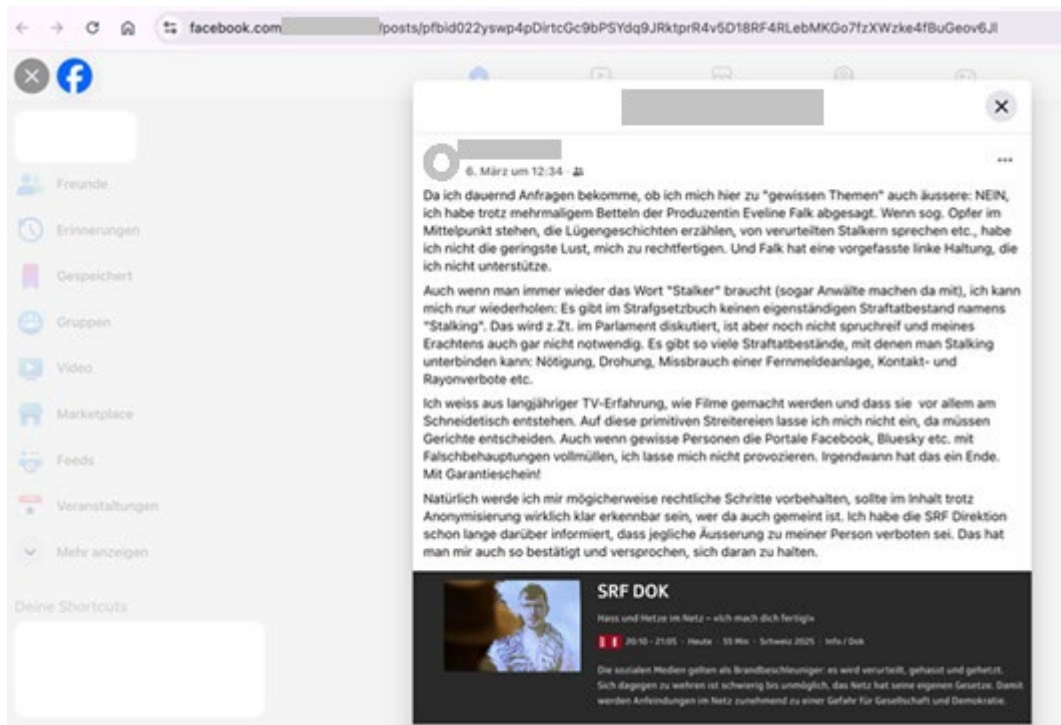
1. Gerichtlich festgestellten Tatsachen und rechtskräftigen Urteilen
2. Technischen Beweisen aus forensischen Untersuchungen
3. Dokumentierten Aussagen der Beteiligten
4. Öffentlich einsehbaren Quellen und Prozessunterlagen

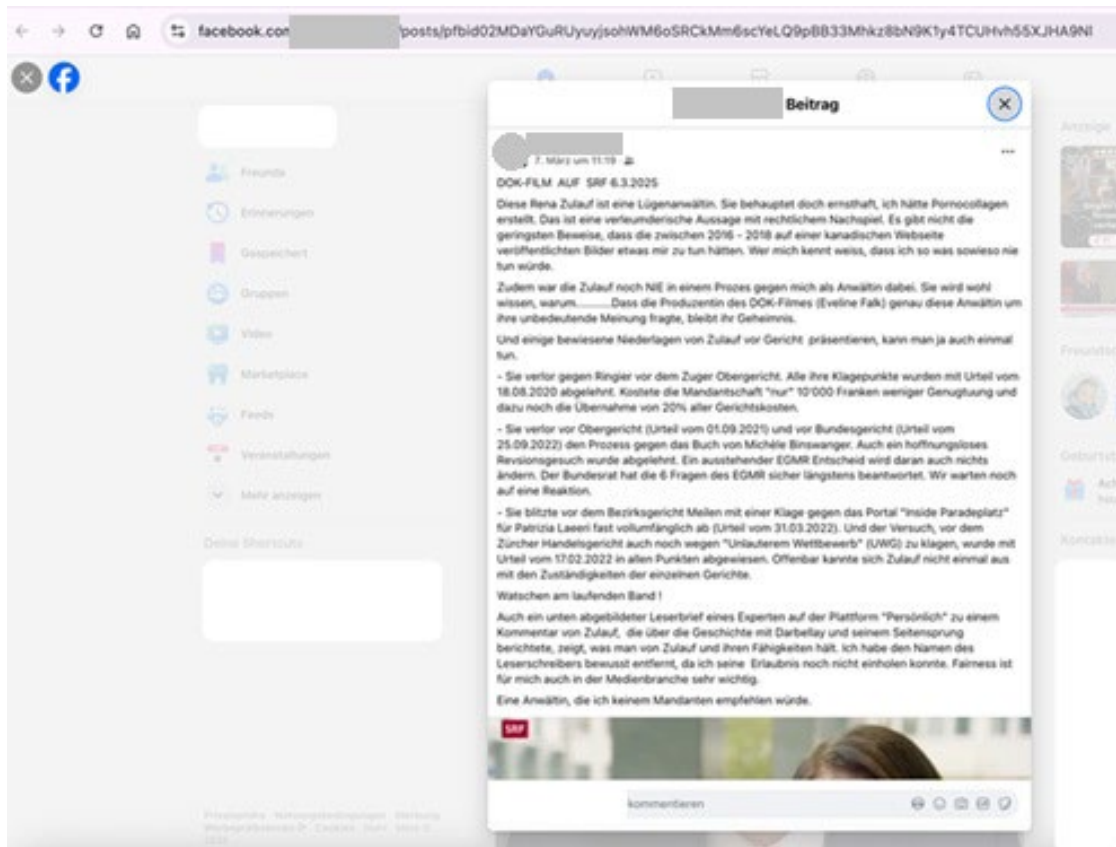
Der Beschwerdeführer hat sich selbst vor, während und nach der Ausstrahlung öffentlich identifiziert und ausführlich zum Thema geäußert, was seine Beschwerde über unzulässige Identifizierung im Dokumentarfilm widerlegt. Seine eigenen Facebook-Posts vom 6., 7. und 10. März 2025 dokumentieren, dass er:

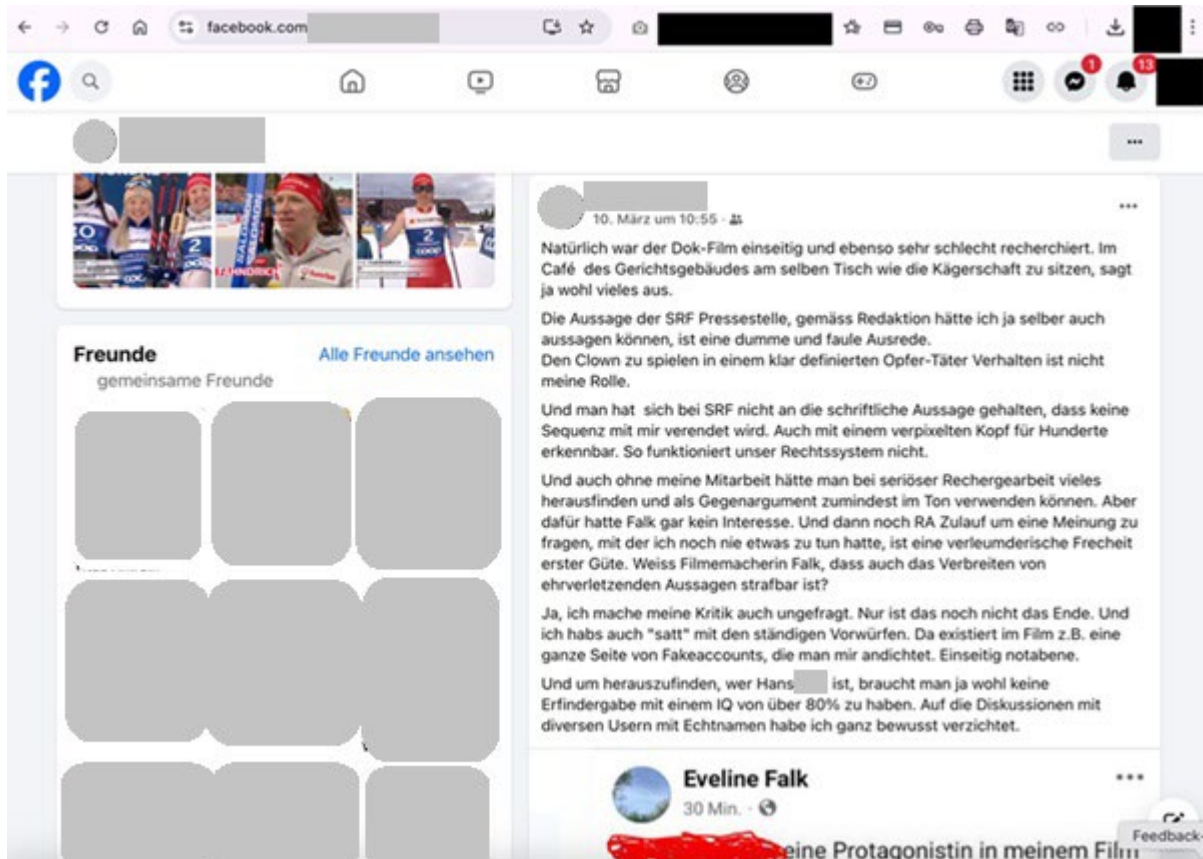
1. Sich selbst als Betroffener des Films zu erkennen gab
2. Die Autorin und die im Film erwähnten Personen namentlich kritisierte
3. Genau die Themen, die er in der Beschwerde bemängelt, bereits öffentlich diskutierte
4. Das Verhaltensmuster fortsetzte, das im Film dokumentiert wurde

Die Ausstrahlung des Dokumentarfilms war durch das grundrechtlich geschützte öffentliche Informationsinteresse an Online-Hass und dessen gesellschaftlichen Auswirkungen gerechtfertigt. Die verwendeten journalistischen Mittel, insbesondere die Anonymisierung durch Verpixelung, waren angemessen und verhältnismässig.

Bei Bedarf können die erwähnten Dokumente zur Verfügung gestellt werden.







Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Die DOK-Reportage vom 6. März 2025 befasst sich anhand drei konkreter Fälle mit dem Thema «Hass und Hetze im Netz». Dabei wird aufgezeigt, wie Personen, welche sich öffentlich exponiert haben, auf sozialen Medien, aber oder durch die Zusendung von E-Mails oder anderen Nachrichten belästigt, beschimpft, beleidigt, verleumdet oder bedroht werden. Ziel des Beitrages ist es, die Problematik solcher Aktionen oder Kampagnen in den elektronischen Medien darzustellen und zu thematisieren. Um die rechtliche Ausleuchtung der drei verschieden gelagerten Fälle ging es nicht.

Konkret wird das Thema an den – im einzelnen unterschiedlichen - Erfahrungen der folgenden Personen abgehandelt:

Der Fall Spiess-Hegglin geht auf einen mutmasslichen sexuellen Übergriff nach einer Zuger Landammann-Feier im Jahr 2014 zurück. Die Affäre schlug hohe Wellen. Spiess-Hegglin geriet medial unter Druck, führte später Prozesse gegen verschiedene Medien und Persönlichkeiten wegen Persönlichkeitsverletzung. Zudem engagierte sie sich danach aktiv für den Schutz der Privatsphäre in den Medien und gründete den Verein #NetzCourage.

Die Aargauer Mitte-Politikerin Rita Brem geriet in die Schlagzeilen, weil sie im Internet bedroht bzw. belästigt worden war und auch eine Morddrohung erhalten hatte. Auslöser für

die Morddrohung war ein Post von Nationalrat Andreas Glarner. Im Vorfeld der Aargauer Grossratswahlen vom Oktober 2024 griff der SVP-Kantonalpräsident die Mitte-Frau in einem Post auf X an. Er stellte Brem-Ingold auf der Social-Media-Plattform an den Pranger, weil sie vor zwei Jahren im Grossen Rat die Einbürgerung eines jungen Mannes unterstützt hatte, obwohl dieser wegen eines Kleindiebstahls straffällig geworden war. Der Gesuchsteller hatte als Minderjähriger wegen dreier Ladendiebstähle im Wert von 122.90 Franken eine Busse von 100 Franken bezahlen müssen.

Donat Blum, der sich als non-binär versteht, wurde v.a. im Rahmen der Schweizer Literaturszene bekannt. Ein öffentlich diskutierter Fall betraf konzertierte Aktionen im Netz aufgrund der Schilderung einer sexuellen Belästigung durch einen Drittautor in einem von ihm herausgegebenen Buch. Diese Aktivitäten führten zu Boykottaufrufen bezüglich der Publikation und zur Forderung nach der Absage öffentlicher Veranstaltungen mit Donat Blum.

Während Jolanda Spiess-Hegglin, Rita Brem und Donat Blum als Opfer von Aktionen in sozialen Medien dargestellt werden, wird die Rolle von Andreas Glarner anders wiedergegeben: Als Politiker, der einerseits durch seine Aussagen Shitstorms gegen andere Personen provoziert hat und andererseits durch kontroverse Äusserungen auch unliebsame Reaktionen gegen sich selbst hervorgerufen hat.

Nebst den filmischen Berichten und Interviews mit diesen vier Personen sowie journalistischen Kommentaren, kommen mit dem Politologen Michael Hermann und der Rechtsprofessorin Monika Simmler auch ein Experte und eine Expertin zu Wort, welche die aufgezeigten Vorfälle und die zum Teil drastischen Kommentare in den sozialen Medien in genereller Art in politologisch-soziologischer sowie rechtlicher Hinsicht einordnen. So unterschiedlich die Fälle gelagert sind: sie alle generierten Shitstorms und teilweise strafrechtliche Aktionen in den sozialen Medien, was «Dok» denn eben zum Anlass nahm, «Hass und Hetze im Netz» zu untersuchen und zu dokumentieren.

2.

Der Beanstander stört sich als durch die Reportage direkt Betroffener an den Ausführungen zum Fall Spiess-Hegglin. Der Beitrag sei diesbezüglich einseitig und verstosse gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit. Der Beanstander begründet seine Rügen mit Beispielen und zahlreichen Beilagen, die allerdings den Fokus des Beitrags nicht betreffen, da es um rechtliche Deutungen geht.

3.

Die Ombudsstelle hat zu begutachten, ob ausgestrahlte Sendungen gegen die Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 oder gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG verstossen.

Nicht zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle zählt der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung, der Ehrverletzung oder der fehlenden Einwilligung für die Verwendung der Bilder – befasst sich die

Ombudsstelle nicht (Entscheid der UBI b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 260 Erw. 6.3f. S. 263f.)

Soweit der Beanstander geltend macht, Aufnahmen von ihm seien ohne seine Einwilligung bzw. trotz anderslautender Zusicherungen von SRF widerrechtlich verwendet worden, fallen diese Rügen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle. Ebenso wenig hat sich die Ombudsstelle mit Rügen zu befassen, wonach der Beanstander in strafrechtlich relevanter Art und Weise oder unter Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte (Art. 28 ZGB) in seiner Ehre verletzt oder zu Unrecht eines strafbaren Verhaltens beschuldigt worden sei. Solche Vorbringen wären nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auch einen Verstoß gegen die Programmvorgaben von Art. 4 bewirkten.

4.

Jolanda Spiess-Hegglin wurde einer breiten Öffentlichkeit im Nachgang zur Landammannfeier im Kanton Zug im Dezember 2014 bekannt. Aufgrund von bis heute nicht abschliessend geklärten Vorfällen kam es im Nachgang zu dieser Feier zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen möglicher Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Jolanda Spiess-Hegglin, über welche um den Jahreswechsel 2014/15 medial breit berichtet wurde. Im beanstandeten DOK wird über die Ursachen der medialen Berichterstattung und deren juristische Aufarbeitung berichtet und aufgezeigt, dass es aufgrund des Vorfalls und der – zum Teil reisserischen – Medienberichte zu heftigen Reaktionen in den sozialen Medien kam und Jolanda Spiess-Hegglin in der Folge während Jahren belästigt, beschimpft und bedroht wurde. Die Art der Berichterstattung unmittelbar nach der Landammannfeier wird im Beitrag als «klassische Medienopfergeschichte» bezeichnet. Dazu kommt auch der Autor und Psychiater Mario Gmür zu Wort, welcher seinerzeit für den Anwalt von Jolanda Spiess-Hegglin zu dieser Frage ein Parteigutachten verfasst hatte und somit nicht als neutraler Experte zu betrachten ist.

5.

Für die Ombudsstelle ist es klar von journalistischem Wert und deshalb programmrechtlich unbedenklich, die zunehmende Bedeutung von Attacken, Beleidigungen und Bedrohungen von in der Öffentlichkeit stehenden Personen, namentlich auch Politikerinnen und Politiker, in den sozialen Medien zu thematisieren und einzuordnen. Dies geschieht – journalistisch nachvollziehbar – nicht in rein theoretischer Art und Weise, sondern anhand konkreter Beispiele. Der Fokus liegt nicht darauf, inwieweit das Opfer eines solchen «Shitstorms» bzw. von Bedrohungen und Beleidigungen solche Aktionen durch ein auffälliges, ungeschicktes oder unsensibles Verhalten selbst provoziert wurde. Es wird vielmehr aufgezeigt, dass die Grenzen der Strafbarkeit nicht überschritten werden dürfen, der allgemein übliche Anstand einzuhalten ist und es nicht zu rechtfertigen ist, die Möglichkeiten der sozialen Medien dafür zu benutzen, eine unliebsame Person vorzuführen oder «fertigzumachen».

Allerdings war es naheliegend, dass im Beitrag auch auf die Ursachen der Aktionen in den sozialen Medien bzw. – im Fall von Rita Brem – auch der physischen Bedrohungen eingegangen wurde. Zum besseren Verständnis der Aktivitäten im Netz war dies

unumgänglich. Die Schilderung dieser Hintergründe gab in den Fällen von Rita Brem, Donat Blum und Andreas Glarner zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Fälle von Rita Brem und Donat Blum einerseits und Jolanda Spiess-Hegglin andererseits unterscheiden sich nicht nur durch die zeitliche Ausdehnung der aufgezeigten Aktivitäten, sondern vor allem auch durch die Komplexität des Sachverhalts, das jahrelang andauernde öffentliche (mediale) Interesse und die Dimension der öffentlichen Diskussion. Nicht nur die erwähnten strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich möglicher Straftaten gegen die sexuelle Integrität, sondern auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten sowie mit verschiedenen Medien bzw. Medienschaffenden waren immer wieder Gegenstand einer intensiven medialen Berichterstattung. Die Vorfälle an der Landammannfeier im Dezember 2014 wurden öffentlich diskutiert, die unterschiedlichen Darstellungen hinterfragt, verschiedene Theorien kolportiert und die Integrität der Beteiligten infrage gestellt.

Parallel zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Jolanda Spiess-Hegglin und verschiedenen Medienschaffenden, namentlich auch den presse- und zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen ihr und dem Ringier-Verlag, die zu einer Verurteilung von Letzterem wegen Persönlichkeitsverletzungen führte und die bezüglich der Schadenersatzhöhe nach wie vor andauern, verlagerte sich die Diskussion mit der Zeit über den konkreten Fall hinaus auf das Engagement von Jolanda Spiess-Hegglin gegen «Gewalt, Hass und Hetze im Netz» und ihre Tätigkeit im Verein #NetzCourage. Auch wurden in dieser Sache zwischenzeitlich drei Bücher veröffentlicht, in welchen die Sachlage völlig unterschiedlich dargestellt wird (Jolanda Spiess-Hegglin: Meistgeklickt, 2025; Dumeng Girell di Giovanoel: Inside #NetzCourage, 2024; Michèle Binswanger: Die Zuger Landammann-Affäre, 2023).

Tatsache ist, dass Jolanda Spiess-Hegglin nach nunmehr über zehn Jahren nicht nur wegen der Vorfälle an der Landammannfeier 2024 und der daran anschliessenden Medienberichterstattung, sondern auch wegen ihres gesellschaftlichen und politischen Engagements zu einer schweizweit bekannten Person wurde, die polarisiert und für einen Teil der Öffentlichkeit als Reizfigur gilt. Von Bedeutung war dabei auch, dass Jolanda Spiess-Hegglin sich immer wieder gegen die ihres Erachtens zivil- oder strafrechtliche Verstösse gegen ihre Persönlichkeitsrechte bzw. ihre Ehre mit den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln auch vor den Gerichten zur Wehr setzte.

6.

Es war naheliegend und aufgrund der nunmehr rund zehn Jahre andauernden Aktivitäten im Netz, der zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen und der Rolle, die Jolanda Spiess-Hegglin persönlich und durch ihre Tätigkeit im Verein #NetzCourage einnahm und einnimmt, naheliegend und sachlich gerechtfertigt, auch «ihren Fall» im DOK-Bericht aufzugreifen.

Allerdings war von vornherein klar, dass es vor der bekannten Ausgangslage nicht möglich sein würde, das ganze Umfeld rund um die mediale Abhandlung der Landammannfeier 2014 sowie die Rolle und Tätigkeit von Jolanda Spiess-Hegglin umfassend abzuhandeln. Dies war aufgrund des Themas auch nicht notwendig, da der DOK-Beitrag nicht für sich in Anspruch

nimmt, das Verhalten der involvierten Personen im Nachgang zur Landammannfeier 2014 aufzuzeigen und zu beurteilen, sondern an diesem Fall beispielhaft darzustellen, womit derart exponierte Personen im Netz rechnen müssen.

Die Ombudsstelle hat bei dieser Ausgangslage einzig zu beurteilen, ob der DOK-Beitrag die Tatsachen und Ereignisse derart dargestellt hat, dass sich die Zuschauerinnen und Zuschauer eine eigene Meinung dazu bilden konnten, mit welchen Aktivitäten im Netz exponierte Persönlichkeiten aus Politik oder Kultur rechnen müssen und welche Mechanismen in solchen Fällen zum Spielen kommen. Für die Prüfung der Sachgerechtigkeit bei der Fokussierung auf die Angriffe in den sozialen Netzwerken nicht massgebend ist, inwieweit Jolanda Spiess-Hegglin durch ihr Verhalten bestimmte Reaktionen im Netz geradezu provoziert hatte. Abgesehen davon, dass solche Wertungen letztlich nur auf der Basis eines eigentlichen Beweisverfahrens vorgenommen werden könnten, erweist sich ein strafbares oder sozial geächtetes (unanständiges) Verhalten nicht schon deshalb als akzeptabel, weil die «andere Seite» sich fragwürdig verhalten hat.

Im DOK-Bericht wird dargestellt, dass zwei Männer Jolanda Spiess-Hegglin seit bald zehn Jahren in verschiedener Art und Weise nachstellen, im Netz belästigen und diesbezüglich zahlreiche Rechtsverfahren durchgeführt wurden bzw. hängig sind. Im Beitrag werden einige Beispiele von beleidigenden Posts eingeblendet, und es wird aufgezeigt, dass die beiden Männer auch bei Gerichtsverhandlungen von Jolanda Spiess-Hegglin, an denen sie nicht beteiligt sind, erschienen (was zwar nicht verboten ist, aber im Gesamtkontext einen Hinweis auf deren Hartnäckigkeit darstellt). Auch wird von Anzeigen von Jolanda Spiess-Hegglin und einem hängigen Gerichtsverfahren berichtet, in welchem es erstinstanzlich zu einer Verurteilung kam. Sodann wird auch auf zahlreiche Strafanzeigen gegen Spiess-Hegglin hingewiesen, bei denen es fast durchwegs zu Verfahrenseinstellungen kam. Jolanda Spiess-Hegglin erhält zudem Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge zu den jahrelangen Nachstellungen darzustellen.

Den beiden Männern wurde unbestrittenermassen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, was diese in Kenntnis der Thematik des DOK-Beitrages ablehnten. Dies rechtfertigt zwar selbstverständlich keine falschen Tatsachendarstellungen. Soweit es um den Gesamteindruck einer Belästigungssituation geht, kommt persönlich gefärbten Äusserungen jedoch zwangsläufig eine erhebliche Bedeutung zu. Wer auf eine Stellungnahme vor diesem Hintergrund verzichtet, muss deshalb damit rechnen, dass nicht alle eigenen Argumente so Erwähnung finden, wie man sie selbst dargestellt hätte.

Der Bericht erweist sich denn auch nicht als reisserisch. Meinungsbildend sind vielmehr in erster Linie die folgenden Punkte:

- Die beiden Männer stellen Jolanda Spiess-Hegglin über mehrere Jahre hinweg immer wieder nach.
- Die beiden Männer nehmen (zulässigerweise) an Gerichtsverhandlungen zwischen Jolanda Spiess-Hegglin und dem Ringier-Verlag teil und markieren damit Präsenz.

- Die beiden Männer haben über das Netz – zum Teil unter fiktiven Accounts – beleidigende Posts und pornografische Bilder über Jolanda Spiess-Hegglin verbreitet.
- Gegen die beiden Männer sind – zumindest zum Teil nicht rechtskräftige - strafrechtliche Urteile ergangen.

Im Kontext der ganzen Sendung mit längeren Passagen auch von den anderen Fällen ist letztlich entscheidend, dass der nach Ansicht der Ombudsstelle zutreffende Eindruck erweckt wird, dass sich zwei Männer in einer geradezu obsessiven Art auf Jolanda Spiess-Hegglin «eingeschossen» haben. Dies stellt letztlich eine der typischen Konstellationen bei Belästigungen etc. im Netz dar.

Bei den vom Beanstander angeführten Ungenauigkeiten in einzelnen Punkten handelt es sich allenfalls um Nebenpunkte, die für den Gesamteindruck nicht entscheidend sind. Allfällige fehlerhafte Aussagen mögen zwar für die Betroffenen ärgerlich sein, für die Meinungsbildung des Publikums sind sie jedoch nicht von zentraler Bedeutung. Im Beitrag geht es denn auch nicht darum, über die strafrechtliche Schuld oder Unschuld einzelner Personen zu richten, sondern die Belastung aufzuzeigen, welche sich aus solchen Belästigungen für die betroffenen Personen ergeben. Die Ombudsstelle erblickt deshalb in der Darstellung des Verhaltens der beiden Männer keinen Verstoß gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit.

7.

Eine Kritik am «Dok»-Film will aber auch die Ombudsstelle nicht unerwähnt lassen: Zwar konnte es im DOK-Beitrag nicht um die Aufarbeitung aller Ereignisse und Entwicklungen im Nachgang zur Zuger Landammannfeier gehen. Die verantwortliche Journalistin hätte sich jedoch dem Vorwurf der Parteinahme zu Gunsten von Jolanda Spiess-Hegglin nicht ausgesetzt, wenn sie den Umstand der gerichtlich als persönlichkeitsverletzend erkannten Medienberichterstattung zwar erwähnt, aber auf die längliche, jedoch dennoch bloss bruchstückhaft eingeblendete Filmsequenz von der polizeilichen Einvernahme von Jolanda Spiess-Hegglin vom 22. Dezember 2014 verzichtet hätte. In der vorliegenden Form erweckt der Beitrag – ob gewollt oder ungewollt – den Eindruck, es gehe doch nicht bloss um das Thema «Hetze und Hass im Netz», sondern auch um eine gewisse Aufarbeitung inhaltlicher Fragen rund um das Verhalten von Jolanda Spiess-Hegglin im Nachgang zur Landammannfeier. Auch wäre es nach Ansicht der Ombudsstelle angebracht gewesen, die Aktivitäten des Vereins #NetzCourage und die Rolle von Jolanda Spiess-Hegglin in diesem Umfeld zu erwähnen. Für die Einschätzung der langen Dauer der aufgezeigten Belästigungen durch das Publikum wäre dies wichtig gewesen.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass der am 6. März 2025 ausgestrahlte DOK-Beitrag «Hass und Hetze im Netz – Ich mach dich fertig!» nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG verstösst.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz